

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 30 (1954-1955)
Heft: 1

Artikel: Noch einmal das neue Dienstreglement
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-703551>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich 1, Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstr. 153, Basel. Tel. (061) 34 41 15
Administration, Druck u. Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1, Tel. 32 71 64. Post-Konto VIII 1545. Abonnement Fr. 8.— im Jahr

Erscheint am 15. und Letzten des Monats

1

XXX. Jahrgang

15. September 1954

Noch einmal das neue Dienstreglement

Die letzte Ausgabe unserer Zeitschrift war bereits gedruckt und zum Versand bereit, als im Radionachrichtendienst und in der Presse bekanntgemacht wurde, der Bundesrat habe beschlossen, das neue Dienstreglement auf 15. Oktober nächsthin in Kraft zu setzen und gleichzeitig die beiden Artikel 92 und 93 betreffend das *Beschwerderecht* so zu formulieren, daß das entsprechende Verfahren nicht nur für Offiziere, sondern nunmehr auch für Unteroffiziere und Soldaten grundsätzlich auf schriftlichem Wege durchgeführt wird. Damit ist der starken Kritik an den beiden Artikeln, die es als stoßend empfunden hatte, daß das Beschwerderecht für Unteroffiziere und Soldaten anders geregelt werden sollte als für Offiziere, entsprochen worden. Die beiden Artikel 92 und 93 haben nun folgende endgültige Fassung erhalten:

«Eine Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten ist an dessen direkten Vorgesetzten zu richten. Sie ist auf dem Dienstweg schriftlich und verschlossen mit einem Begleitschreiben einzureichen, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde gegen den eigenen Einheitskommandanten handelt. Dieser hat für die rasche Weiterleitung zu sorgen. — Der Beschwerdeführer kann seine Beschwerde auch mündlich vorbringen. In diesem Falle hat er auf dem Dienstweg beim direkten Vorgesetzten seines Einheitskommandanten darum nachzusuchen. Einem solchen Begehren ist zu entsprechen.»

«Beschwerden gegen jemanden außerhalb der eigenen Einheit oder gegen militärische Behörden sind dem Einheitskommandanten schriftlich und verschlossen mit einem Begleitschreiben, aus welchem hervorgeht, daß es sich um eine Beschwerde handelt, zur Weiterleitung auf dem Dienstweg zu übergeben. — Der Beschwerde-

führer kann sich vorgängig durch den Einheitskommandanten in einer freien persönlichen Aussprache beraten lassen. Auf Wunsch des Beschwerdeführers wird ihm der Einheitskommandant bei der Abfassung der Beschwerde behilflich sein.»

Wir begrüßen das Einsehen des Bundesrates und die damit verbundene neue Regelung. Aus zeitlichen Gründen war es nicht mehr möglich, unsere Ausführungen in der letzten Ausgabe — die im Hinblick auf das Beschwerderecht nun bereits überholt waren — der neuen Lage anzupassen. Immerhin bewiesen die Verlautbarungen unseres Kameraden Fourier O. Fritschi den zuständigen Stellen, daß auch von seiten der Unteroffiziere ein Protest gegen die ursprüngliche Fassung des Beschwerderechts zu erwarten war. Wir gaben diesen Erklärungen in unserer Zeitschrift auch deswegen Raum, weil uns von höchster Stelle versichert worden war, daß am neuen Dienstreglement nichts mehr geändert werden könne. Durch den Erlaß des Bundesrates vom 27. August ist nun diese Auskunft scheinbar überholt, und wir geben deshalb der zuversichtlichen Hoffnung Ausdruck, daß unsere seinerzeitige Forderung, *der Passus über die außerdienstliche Tätigkeit möge in konkreter Weise auch auf die Unteroffiziere Anwendung finden*, ebenfalls noch berücksichtigt werden kann. *Ein solches Entsprechen würde in nicht zu unterschätzender Weise die Arbeit namentlich des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes und anderer militärischer Verbände würdigen und ihr jene offizielle Bestätigung geben, die der außerdienstlichen Fortbildung im Hinblick auf das Kriegsgeschehen der unteren Kader und damit auch auf die Hebung ihrer Autorität erfahrungsgemäß schon längst zukommt.* H.

Der Handstreich auf Batteriestellungen

Von Oblt. von Deschwanden

Der Handstreich ist ein Angriff mit beschränktem Ziel. Ziel eines Handstreichs, sofern er nicht reinen Aufklärungszwecken oder der Belästigung des Gegners dient, ist, im Angriff, die Besetzung wichtiger Punkte oder die Ausschaltung der Wirkung gegnerischer Waffen. In der Verteidigung können im Handstreich wichtige Punkte genommen oder wiedererobert werden. In der folgenden Zusammenstellung sollen *Handstreich auf Batteriestellungen auf der Insel Elba* beschrieben werden, die die *alliierte Landung auf dieser Insel (17. Juni 1944)* einleiteten. Sie sind vorwiegend französischen Kriegsberichten, besonders demjenigen des beteiligten Bataillons de choc, entnommen.

Das interalliierte Hauptquartier faßte bereits im Januar 1944 einen Angriff auf die Insel Elba ins Auge. Durch die Einnahme der Insel Elba sollte vor allem der deutsche Schiffsverkehr durch die Straße von Piombino (Nachschub für die 14. deutsche Armee) unterbunden und eine Basis für spätere Störaktionen gegen die italienische

Küste gewonnen werden. Nach langen Vorbereitungen wurde der Angriff definitiv auf die Nacht vom 16./17. Juni angesetzt. Durch Handstreich, für die das Bataillon de choc neben andern «Commandos» und Tabors (marokkanische Truppen) eingesetzt wurde, sollten verschiedene Batteriestellungen an der Küste ausgeschaltet werden.

Die aus vier Zügen bestehende Kompanie Carbonnier hat den Auftrag, die beiden Batterien von Bardella und Monte Porro vor der Zeit H (4.00 Uhr) auszuschalten. Wenn die Objekte bis 3.45 Uhr nicht zerstört sind, weicht die Kp. 1 km nach Westen dem Feuerschlag der alliierten Artillerie aus. Infolge verschiedener Störungen vor (der Spitzenzug war infolge Schiffbruchs 35 Min. nach den drei andern Zügen an Land) und während der Landung konnte der Angriff mit Verspätung begonnen werden.

Von der recht schmalen Küste steigen einige Wege durch das dichte Gestrüpp zu den Batterien. Meistens aber bildeten steile Felsen die Küste. Das Kader kannte das Gelände nach Photographien, fand sich je-

doch in der Dunkelheit nicht sofort zurecht. Die Kp. hat sich in zwei Detachements aufgelöst, von denen jedes eine Batterie zum Ziel hat.

3.15 Uhr sieht der Kdt. des Detachements Punta Bardella ein, daß er nicht mit seinem ganzen Detachement um 3.45 Uhr das Ziel erreichen kann, um seinen Auftrag zu erfüllen. Er entschließt sich, sein Detachement aufzuteilen, einen leichten Stoßtrupp zu bilden und mit diesem den Auftrag zu erfüllen. Mit den übrigen Waffen will der Kdt. den leichten Stoßtrupp durch Feuer schützen und, falls dieser die Geschütze nicht sprengen könnte, die Bedienungsmannschaft der Geschütze durch Feuer am Schießen verhindern.

Der Stoßtruppführer gelangt erst 3.40 Uhr in die Nähe der Batteriestellungen. Er entschließt sich aber, den Zerstörungsauftrag doch zu verwirklichen. 10 Min. später beginnt der Feuerschlag der Schiffsartillerie auf die deutsche Batterie. 4.00 Uhr kann der Stoßtrupp an die Arbeit. Um die Stellung läuft kein Stacheldraht. Entschluß des Stoß-